

Informationen für Veranstalter:

Jugendschutzgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/juschq/JuSchG.pdf>

Nichtraucherschutzgesetz:

https://www.rauchfrei.info/de/fileadmin/main/data/Dokumente/Nichtraucherschutzgesetze/nichtraucher_schutzgesetz_Niedersachsen_02-07-2007.pdf

Erziehungsbeauftragung:

<https://www.landkreis-aurich.de/politik-internes/buergerservice/service-a-z/erziehungsbeauftragung.html>

Fragen zu Veranstaltungen:

Ordnungsämter in den Gemeinden
Landkreis Aurich Ordnungsamt
Fischteichweg 7-13; 26603 Aurich; Tel.: 04941-16-0

Fragen zum Jugendschutz:

Landkreis Aurich, Amt für Jugend und Soziales,
Fischteichweg 7-13; 26603 Aurich; Tel.: 04941 16-5435
W. Voß; E-Mail. wvoess@landkreis-aurich.de

Polizeiinspektion Aurich/Wittmund Beauftragte
für Jugendsachen; 04941 606-107

Jugendschutz? Gecheckt!



Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
Telefon: 04941 16-0

OSTFRIESLAND*

Vorbereitung der Veranstaltung

- Ansprechpartner benennen und Verantwortlichkeiten festlegen
- Veranstaltung beim zuständigen Ordnungsamt anmelden/evtl. Auflagen vom Ordnungsamt erhalten
- Polizei über Ansprechpartner (mit Telefonnummer) informieren
- Geschultes „reifes“ Theken- und ausreichend Ordnungspersonal beauftragen
- Thekenteam und Ordnungspersonal auf Jugendschutzgesetz schulen
- Sicherheitskonzept entwickeln (Inhalt: Security/Absperrungen/Aufgaben/Fluchtweg/einfall/Einlasskontrollen/etc.)
- Keine aggressive Werbung (z.B. mit Niedrigpreisen)
- Hinweis auf die Erziehungsbeauftragung (in zweifacher Ausfertigung)
- Nichtraucherschutzgesetz beachten

Durchführung der Veranstaltung

Einlass

- Jugendschutzgesetz sichtbar aushängen
- Genügend Personal für den Eingangsbereich
- Altersgemäße Kennzeichnung der Gäste unter 18 Jahren (am besten mit verschiedenenfarbigen Bändchen, z.B. 16-17 Jahre rot, ab 18 Jahre grün)
- Alterskontrollen während der gesamten Veranstaltung durch das Sicherheitspersonal
- Bei unter 18-Jährigen eine Erziehungsbeauftragung einsammeln (eine bleibt beim Jugendlichen)
- Bei Zweifel die Echtheit der Erziehungsbeauftragung überprüfen (telefonisch); Hinweis auf die Verantwortung der Erziehungsbeauftragten
- Kein Einlass mit Rucksäcken oder großen Taschen (ggf. wegschließen)

Auf dem Veranstaltungsgelände

- Das Thekenteam informieren bzw. vorher schulen
 - Kein Alkohol an unter 16-Jährige (auch nicht in Beauftragung)
 - Keine Spirituosen (Korn, Whiskey, Rum, Wodka usw.) und branntweinhaltige Mixgetränke an unter 18-Jährige (auch nicht in Beauftragung)
 - Keine Tabakwaren unter 18 Jahren
- Günstige und attraktive alkoholfreie Getränke anbieten
- Keine Abgabe von Alkohol an sichtbar Betrunkenen
- „Ich bin Vorbild!“, d.h. verantwortliches Personal bleibt nüchtern
- Kontrollierter Ausgang: Getränke nicht außerhalb des Festgeländes

Innenschutz/ Außenschutz

- Informationen über Taxidienste/Fahrdienste
- aushängen (evtl. im Vorfeld Shuttleservice organisieren)
- Ordner/Sicherheitspersonal muss deutlich erkennbar sein
- Alkoholkonsument außerhalb der Veranstaltung durch Kontrollen des Außengeländes eindämmen

Anwesenheitsrecht/Hausrecht

- Zutritt generell ab 16 Jahren
- Ab 24:00 Uhr nur noch ab 18 Jahren
- Ausnahmen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person
- Durchsage kurz vor 24:00 Uhr mit der Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung von Jugendlichen unter 18 Jahren
- Durchführung von Alterskontrollen, Beleuchtung auf normale Helligkeit stellen und ruhigere Musik spielen lassen
- Sichtbar betrunkenen oder aggressiven Menschen den Einlass verwehren oder diese auffordern zu gehen

Ende der Veranstaltungen

- Ende vorab auf Aushängen bekanntgeben
- Frühzeitige Durchsagen, damit alle Gäste informiert werden
- Ruhigere Musik spielen lassen
- Getränkeverkauf nach der Veranstaltung regulieren
- Beleuchtung auf normale Helligkeit
- Ausreichend Fahrdienste organisieren

Vorsorge für Notsituationen

- Ausreichend benutzbare Notausgänge schaffen
- Zufahrten für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt, Polizei)
- Bereitschaftsdienst des Rettungsdienstes und ggf. der Feuerwehr organisieren
- Telefon und Notrufe bereitstellen





Kinder & Jugendliche schützen! Hier ist Kiffen verboten:

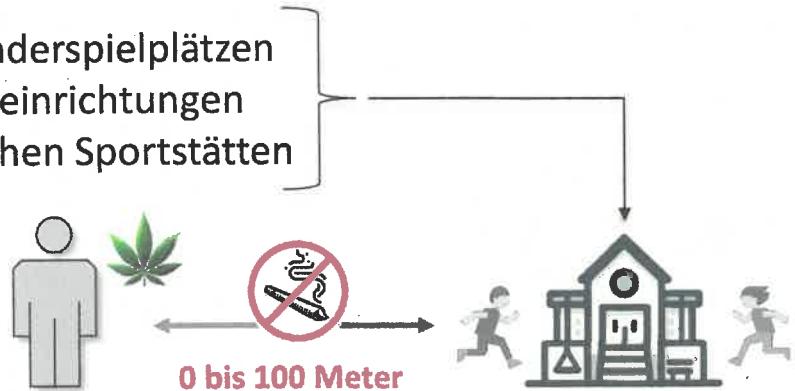
Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen ist **verboten**.



Der Konsum ist auch an folgenden Orten **verboten**:



- in Schulen und auf Kinderspielplätzen
- in Kinder- und Jugendeinrichtungen
- in öffentlich zugänglichen Sportstätten



sowie in Sichtweite dieser Orte
oder mit Abstand von 100 Metern.

Das Kiffen ist auch in
Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr verboten!



7:00



20:00

Und überall dort, wo bereits das normale Rauchen verboten war und ist.

Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG)

§ 5 Konsumverbot

(1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:

1. in Schulen und in deren Sichtweite,
2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.

Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.